

1. Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I in der derzeitigen Fassung, erlässt die Gemeinde Aubstadt folgende

1. Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

§1

Die in §1 der Satzung vom 25.04.1995 genannten und aufgeführten Maßnahmen des BA 03 sind abgeschlossen, die angefallenen Kosten liegen vor. Die Maßnahme des BA 04 (Beteiligung an der Kläranlage Bad Königshofen) ist noch nicht abgeschlossen, die noch ausstehenden Kosten werden jedoch über die kalkulatorischen Kosten bei der Gebühr berücksichtigt. Parameter wie Kosten, Grundstücks- und Geschoßfläche haben sich seit dem Beginn der Maßnahme und dem Entstehen der Beitragspflicht zugunsten der Beitragspflichtigen geändert. Eine Änderung des Beitragssatzes war also angezeigt.

§6 der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage wird daher geändert und erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

für anschließbare Grundstücke

aa) pro m² Grundstücksfläche 1,60 DM

bb) pro m² Geschoßfläche 13,10 DM

§2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 22.10.1999 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 02.11.1999, Aktenzeichen II/1-028/632a+b-1999, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 04.11.1999

Aubstadt, den 04.11.1999

Abschütz

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.99, Nr. 11/99, Seite 373, 374.

(I/Aubstadt/G028/VerbBSa/sa011099/N/Go)